

RS OGH 2026/2/25 150s151/25g (150s152/25d)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2026

Norm

StPO §261

StPO §450

StPO §292

1. StPO § 261 heute
 2. StPO § 261 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
 3. StPO § 261 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
 4. StPO § 261 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993
-
1. StPO § 450 heute
 2. StPO § 450 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
 3. StPO § 450 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
 4. StPO § 450 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993
-
1. StPO § 292 heute
 2. StPO § 292 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
 3. StPO § 292 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993

Rechtssatz

Das Fällen oder Unterlassen einer Unzuständigkeitsentscheidung ist eine Wahrscheinlichkeits- und Prognoseentscheidung in Bezug auf das (Fort-)Bestehen eines bestimmten Tatverdachts. Sie kann daher nur insofern rechtsfehlerhaft im Sinne des §§ 23, 292 StPO sein, als sie auf einer unrichtigen Rechtsansicht in Relation zu ihrer Sachverhaltsgrundlage beruht oder wenn die Sachverhaltsgrundlage aufgrund eines rechtlich mangelhaften Verfahrens zustande gekommen oder mit formalen Begründungsmängeln behaftet ist, also das Prognoseermessen in Bezug auf den für diese Entscheidung maßgebenden Tatverdacht willkürlich gebraucht wurde. Das Fällen oder Unterlassen einer Unzuständigkeitsentscheidung ist eine Wahrscheinlichkeits- und Prognoseentscheidung in Bezug auf das (Fort-)Bestehen eines bestimmten Tatverdachts. Sie kann daher nur insofern rechtsfehlerhaft im Sinne des Paragraphen 23, 292, StPO sein, als sie auf einer unrichtigen Rechtsansicht in Relation zu ihrer Sachverhaltsgrundlage beruht oder wenn die Sachverhaltsgrundlage aufgrund eines rechtlich mangelhaften Verfahrens zustande gekommen oder mit formalen Begründungsmängeln behaftet ist, also das Prognoseermessen in Bezug auf den für diese Entscheidung maßgebenden Tatverdacht willkürlich gebraucht wurde.

Entscheidungstexte

- RS0143685">15 Os 151/25g
Entscheidungstext OGH 25.02.2026 15 Os 151/25g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:RS0143685

Im RIS seit

04.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at